

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt **2**

Herausgegeben von der Justizbehörde

91. Jahrgang

04. April 2017

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

24.01.17	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	41
15.02.17	Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV])	41
13.03.17	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen	42
21.03.17	Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum) (§ 78 HmbStVollzG, § 78 HmbJStVollzG, § 57 HmbUVollzG, § 73 HmbSVVollzG, § 36 HmbJAVollzG)	43

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)

AV der Justizbehörde Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017 (Az. 9341/12)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) -Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBl. S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 2/2016 vom 1. Februar 2016 (HmbJVBl. S. 37), wird nach Maßgabe der 41. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2016) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden.

Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsblättern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden.

Künftig im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch im hiesigen Geschäftsbereich.

Die ZRHO ist elektronisch abrufbar unter www.datenbanken.justiz.nrw.de und zwar über:

Bibliothek -> IR-Online -> ZRHO.

Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV])

AV der Justizbehörde Nr. 4/2017 vom 15. Februar 2017 (Az. 4208/2)

I.

Hiermit werden die nachstehenden Änderungen der Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das

Bußgeldverfahren (RiStBV)), in Kraft gesetzt durch die Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres, AV der Justizbehörde Nr. 3/1994 vom 12. Januar 1994, HmbJVBI. 1994, Seiten 10-12) erlassen:

1. Abschnitt I Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten in der Regel auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.“

2. Abschnitt I Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweist“ gestrichen.

b) In Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:

„e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“

3. In Abschnitt II wird Nr. 2.1 wie folgt gefasst:

„Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach den §§ 110a bis 110c StPO und § 101 StPO.“

4. In Abschnitt II wird Nr. 2.8 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach § 101 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 8 sowie Abs. 5 bis 7 StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen

AV der Justizbehörde Nr. 5/2017 vom 13. März 2017 (Az. 0100/01)

1. Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt

- 1.1 die Präsidentin / der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude
- 1.2 die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts für das Strafjustizgebäude
- 1.3 die Präsidentin / der Präsident des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude
- 1.4 die jeweiligen Direktorinnen / Direktoren der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Bergedorf, Barmbek, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie die dazugehörigen Anmietungen
- 1.5 die Direktorin / der Direktor des Amtsgerichts St. Georg für die Diensträume am Lübeckertordamm 4 (Haus der Gerichte)
- 1.6 die Präsidentin / der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
- 1.7 die Generalstaatsanwältin / der Generalstaatsanwalt für die Diensträume im Gorch-Fock-Wall 15-17
- 1.8 die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 50 und 100
- 1.9 die / der Präses der Justizbehörde für die Gebäude Dammtorwall 9-13, Caffamacherreihe 20 und Drehbahn 36
- 1.10 die Präsidentin / der Präsident des Landessozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und der Drehbahn 52.

Für Justizgebäude, in denen Angehörige mehrerer Gerichte und Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat die/ der zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Justizbediensteter ein Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten im Gebäude.

2. Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten. Soweit eigene Kräfte für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist –sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht- über die Justizbehörde bei der Behörde für Inneres und Sport –Polizei- zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Justizbehörde bei erkannten Gefahrenlagen zu informieren.

Strafanträge wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden werden von der Justizbehörde gestellt.

3. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude.
4. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung (MittVw. Nr. 8/1999) anzuwenden.
5. Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Justizbehörde zu unterrichten.
6. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. § 176 GVG wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.
7. Diese Verfügung tritt zum 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nummer 35/2012 der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom 10. Dezember 2012 (HmbJVBI 1/ 2013, Seite 11f.) aufgehoben.

Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

(zu § 78 HmbStVollzG, § 78 HmbJStVollzG, § 57 HmbUVollzG, § 73 HmbSVVollzG, § 36 HmbJAVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 6/2017 vom 21. März 2017 (Az. 4400/73)

1. Der Reizstoff Pfefferspray ist nach § 78 Absatz 3 HmbStVollzG, § 78 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 57 Absatz 3 HmbUVollzG, § 73 Absatz 3 HmbSVVollzG und § 36 Abs. 3 HmbJAVollzG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dienstlich zugelassen
 - in den Hamburger Einrichtungen des geschlossenen Justizvollzuges, des Untersuchungshaftvollzuges, der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrestes,
 - in den Gefangenentransportbussen,
 - für die Bediensteten der Revisionsgruppe Justizvollzug sowie
 - für Bedienstete der Vorführungsabteilungen bei Vor- und Ausführungen zu externen Gerichten.
2. Die Reizstoffsprühgeräte werden nur bei Bedarf an Bedienstete ausgegeben. Sie sind im Übrigen unter Verschluss zu halten.

3. Die Spraykartuschen sind nach Erreichen des Verfalldatums in der Zentralen Waffenkammer gegen neue Kartuschen zu tauschen.
4. Pfefferspray darf nur von Bediensteten angewendet werden, die über die Handhabung und die Wirkungsweise des Reizstoffsprühgerätes einschließlich der im Einzelfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sind. Die Unterweisung ist regelmäßig aufzufrischen. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei den Unterweisungen im Umgang mit Pfefferspray sind ausschließlich Übungskartuschen zu verwenden.
Auf das als Anlage beigefügte Merkblatt „Pfefferspray – Umgang und Anwendung im Hamburger Justizvollzug“ (Stand: 14. März 2017) wird ausdrücklich verwiesen.
5. Die Leitungen der Anstalten, in denen die Anwendung von Pfefferspray zugelassen ist, können ergänzende Richtlinien erlassen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 06/2015 zu § 78 HmbStVollzG, zu § 78 HmbJStVollzG, zu § 57 HmbUVollzG und zu § 73 HmbSVVollzG vom 02. Januar 2015 (Az. 4400/73).

Anlage zur AV der Justizbehörde zum Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

Merkblatt

Pfefferspray – Umgang und Anwendung im Hamburger Justizvollzug

1. Allgemeines

Pfeffersprays sind Reizstoffsprühgeräte, die allgemein zur Selbstverteidigung bzw. zur Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen. Hierzu wird ein gelöster Reizstoff eingesetzt, der über eine Sprühdose als Sprühnebel und Sprühstrahl freigesetzt werden kann. Der in den Pfeffersprays im Hamburger Justizvollzug verwendete Reizstoff ist Oleoresin Capsikum (kurz: OC). Hauptbestandteile des Scharfstoffes in diesen Pfeffersprays sind Capsaicin und synthetisch hergestelltes Pelargonsäurevanillylamid (kurz: PAVA).

2. Anwendung

Die betreffenden Personen sollen durch die Anwendung von Pfefferspray schnell und erheblich in ihrer Angriffs- und Widerstandsfähigkeit eingeschränkt werden.

Am wirkungsvollsten ist die Abgabe von Sprühstößen von einer halben bis einer Sekunde Dauer. Die maximale Reichweite des Strahles aus den Reizstoffsprühgeräten beträgt 3 bis 4 Meter, die minimale Reichweite einen Meter. Durch widrige Umstände (z. B. Gegenwind) können diese Werte bis zur Eigengefährdung bzw. –kontamination reduziert werden.

Angriffsfläche für den Reizstoff ist das Gesicht (Stirn und Augen), wobei die unter Ziffer 5 dieses Merkblatts angeführten Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten sind.

3. Symptome und Wirkungsdauer

Der Einsatz von Pfefferspray gegen Menschen kann insbesondere folgende Symptome hervorrufen:

1. Wirkung auf die Haut:
 - Entzündungsreaktion mit intensiver Hautrötung und –schwellung; das Brennen auf der Haut kann dabei bis zu 60 Minuten anhalten.
2. Wirkung auf die Augen:
 - Sofortiger Lidschluss aufgrund heftiger Schmerzen,
 - Schwellungen und Rötung der Augenbindehaut,
 - starker Tränenfluss und temporäre Erblindung bis zu 30 Minuten,
 - Träger von Kontaktlinsen können erweiterte Reaktionen zeigen, weil sich zwischen Kontaktlinse und der Hornhaut des Auges ein Reizstoffdepot bilden kann.

3. Wirkung auf die Atemwege:
 - Unkontrollierte Hustenanfälle (Atemwegsreizungen),
 - Atemnot und Sprechschwierigkeiten bis zu 15 Minuten,
 - Krämpfe im Bereich des Oberkörpers, die die Betroffenen zwingen können, sich nach vorne zu krümmen.
4. Wirkung auf die Psyche:
 - Vorübergehender Verlust des Orientierungssinns,
 - Panikattacken sind unter Umständen möglich.

Durch Abwehrmaßnahmen (z.B. Reiben der Augenlider) können die Symptome zudem verstärkt werden.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Behandlungsformen

Maßnahmen der ersten Hilfe sollen grundsätzlich durch medizinisches Personal am Geschehensort durchgeführt werden, sind ansonsten aber von allen Bediensteten unverzüglich zu leisten. Allen betroffenen Personen ist in jedem Fall nach der Anwendung von Pfefferspray erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Besprühte Personen sind bis zum deutlichen Nachlassen der Wirkung stets zu beobachten.

Auf den Sicherheitsdatenblättern von Pfefferspray-Herstellern bzw. Lieferanten des Wirkstoffes Oleoresin Capsicum werden in der Regel folgende Erste-Hilfe-Maßnahmen empfohlen:

1. Bei Hautkontakt:
 - Betroffene Hautpartien mindestens 10 Minuten mit fließendem kaltem Wasser und gegebenenfalls mit Seife waschen und abspülen,
 - unter keinen Umständen Cremes, Salben oder Öle auf die betroffene Haut auftragen oder den Betroffenen warmes oder heißes Duschen erlauben,
 - kontaminierte Kleidung entfernen und
 - bei anhaltenden Symptomen Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst.
2. Bei Augenkontakt:
 - Sofortiges, mindestens 10-minütiges Ausspülen des betroffenen Auges,
 - stets Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst und
3. Bei Einatmung:
 - Unverzügliche Zufuhr von frischer Luft und
 - bei Bewusstlosigkeit der betroffenen Personen Überprüfung der Atmung und falls notwendig, Einleitung einer künstlichen Beatmung und
 - stets Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst
4. Bei Verschlucken:
 - Sofortiges Ausspülen des Mundes und
 - anschließende Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst.

Indirekte gesundheitliche Gefahren beim Einsatz von Pfefferspray bestehen insbesondere für Personen, die unter Drogeneinfluss stehen oder Psychopharmaka eingenommen haben.

Eine erhöhte Gefahr indirekter gesundheitlicher Folgen besteht zudem insbesondere für Asthmatiker, Allergiker und blutdrucklabile Personen bzw. bei arterieller Hypertonie (sog. Bluthochdruck).

5. Sicherheitsbestimmungen

Die Reizstoffsprühgeräte sind möglichst nicht unter der Minimalreichweite von einem Meter Entfernung einzusetzen, um die Gefahr nachhaltiger Gesundheitsschäden bei den Betroffenen auszuschließen. Beim Einsatz mittels Pfefferspray kann Capsaicin bleibende Schädigungen der Hornhaut jedenfalls dann verursachen, wenn der Abschuss aus kurzer Distanz und mit einer hohen Austreibungswucht vorgenommen wird.

Eine gekrümmte Körperhaltung sowie die Bauchlage der Betroffenen sind zu vermeiden. Ebenso sind mechanischer Druck gegen den Brustkorb sowie alle Aktivitäten, welche die Atmung der Betroffenen zusätzlich beeinträchtigen, zu unterlassen.

Erfolgt nach Anwendung des Pfeffersprays eine Fesselung, so soll diese in der Regel vor dem Körper oder mit zwei Handfesseln auf dem Rücken der Betroffenen vorgenommen werden.

6. Eigensicherung

Zu den Personen, die besprüht werden sollen, ist die erforderliche Distanz zu halten, um eine Eigengefährdung und -kontamination direkt beim unmittelbaren Einsatz von Pfefferspray möglichst zu vermeiden. Dies wird sich jedoch z.B. bei einem Einsatz im Haftraum oder bei direktem Kontakt mit der Person, gegen die Pfefferspray zum Einsatz gekommen ist, in der Folge (z.B. Anwendung unmittelbaren Zwanges und Anlegen einer Fesselung) kaum verhindern lassen. Grundsätzlich ist der zur Anwendung des Pfeffersprays beauftragte Bedienstete mindestens durch einen weiteren Bediensteten zu sichern.

7. Aufbewahrung

Reizstoffsprühgeräte dürfen nicht an Orten aufbewahrt werden, an denen sie einer Erwärmung über 50 Grad Celsius durch Sonnenbestrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sind. Da Spraydosen unter Druck stehen, besteht bei überhöhter Temperatur Explosionsgefahr.
